VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

PCT

INTERNATIONALER VORLÄUFIGER PRÜFUNGSBERICHT

(Artikel 36 und Regel 70 PCT)

REC'D 20 AUG 2004

			INCOD 2	
			POT	
ktenzeichen des Anmelders oder Anwalts 002P05101WO	WEITERES VORGEHEN	siehe Mittellung vorläufigen Prü	über die Ubersendung des internationalen fungsberichts (Formblatt PCT/PEA/416)	
	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)	
ternationales Aktenzeichen	04.04.2003		16.04.2002	
CT/DE 03/01118				
nternationale Patentklassifikation (IPK) ode H04L29/10	r nationale Klassilikation und II K			
Anmelder SIEMENS AKTIENGESELLSCHAI	FT			
Dieser internationale vorläufige beauftragten Behörde erstellt un	Prüfungsbericht wurde von der nd wird dem Anmelder gemäß A	mit der internati urtikel 36 überm	ionalen vorläufigen Prüfung ittelt.	
2. Dieser BERICHT umfaßt insges	samt 5 Blätter einschließlich die	eses Deckblatts	.	
Außerdem liegen dem Be und/oder Zeichnungen, di Behörde vorgenommenel	wicht ANI AGEN hei: dabei hand	delt es sich um	Blätter mit Beschreibungen, Ansprüchen de liegen, und/oder Blätter mit vor dieser hnitt 607 der Verwaltungsrichtlinien zum	
PCT).				
Diese Anlagen umfassen insge	esamt Blaπer.			
V Mangelnde Einhei V Begründete Fests gewerblichen Anv	scheids eines Gutachtens über Neuheit, itlichkeit der Erfindung stellung nach Regel 66.2 a)ii) hir vendbarkeit; Unterlagen und Erf ührte Unterlagen	nsichtlich der Ne klärungen zur S	ätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit euheit, der erfinderischen Tätigkeit und der itützung dieser Feststellung	
VIII - Rootimmte Mänge	el der internationalen Anmeldun erkungen zur internationalen Ani	meldung		
VII ☐ Bestimmte Mänge VIII ☐ Bestimmte Beme	rkungen zur internationalen Ani	meidang	tellung dieses Berichts	
VIII - Rostimmte Mänge	rkungen zur internationalen Ani	meidang	tellung dieses Berichts	
VII ☐ Bestimmte Mänge VIII ☐ Bestimmte Beme	erkungen zur internationalen Ani	Datum der Fertigs 20.08.2004		
VII	rkungen zur internationalen Ani	Datum der Fertigs		
VII ☐ Bestimmte Mänge VIII ☐ Bestimmte Beme Datum der Einrelchung des Antrags 10.11.2003 Name und Postanschrift der mit der in	ntemationalen Prüfung mt - P.B. 5818 Patentlaan 2	Datum der Fertigs 20.08.2004		

INTERNATIONALER VORLÄUFIGER PRÜFUNGSBERICHT

Internationales Aktenzeichen PCT/DE 03/01118

i Grimaiade des periori	1	Grundlage	des	Bericht
-------------------------	---	-----------	-----	---------

 Hinsichtlich der Bestandteile der internationalen Anmeldung (Ersatzblätter, die dem Anmeldeamt auf eine Aufforderung nach Artikel 14 hin vorgelegt wurden, gelten im Rahmen dieses Berichts als "ursprünglich eingereicht" und sind ihm nicht beigefügt, weil sie keine Änderungen enthalten (Regeln 70.16 und 70.17)):

	Besc 1-17	hreibung, Seiten	in der ursprünglich eingereichten Fassung			
	Ans p	orüche, Nr.	in der ursprünglich eingereichten Fassung			
		hnungen, Blätter	in der ursprünglich eingereichten Fassung			
2.	Hinsichtlich der Sprache : Alle vorstehend genannten Bestandteile standen der Behörde in der Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, zur Verfügung oder wurden in dieser eingereicht, sofern unter diesem Punkt nichts anderes angegeben ist.					
	Die Bestandteile standen der Behörde in der Sprache: zur Verfügung bzw. wurden in dieser Sprache eingereicht; dabei handelt es sich um:					
		(nach Regel 23.1(b)).	etzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist			
		die Veröffentlichungssprache der internationalen Anmeldung (nach Regel 48.3(b)).				
		die Sprache der Übers worden ist (nach Rege	setzung, die für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung eingereicht el 55.2 und/oder 55.3).			
3	 Hinsichtlich der in der internationalen Anmeldung offenbarten Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz ist die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage des Sequenzprotokolls durchgeführt worden, das: 					
		in der internationalen	Anmeldung in schriftlicher Form enthalten ist.			
		zusammen mit der int	ernationalen Anmeldung in computerlesbarer Form eingereicht worden ist.			
☐ bei der Behörde nachträglich in			träglich in schriftlicher Form eingereicht worden ist.			
	Dei der Behörde nachträglich in computerlesbarer Form eingereicht worden ist.					
		Die Erklärung, daß das nachträglich eingereichte schriftliche Sequenzprotokoll nicht über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgeht, wurde vorgelegt.				
		Die Erklärung, daß di Sequenzprotokoll ent	ie in computerlesbarer Form erfassten Informationen dem schriftlichen isprechen, wurde vorgelegt.			
	4. Aufgrund der Änderungen sind folgende Unterlagen fortgefallen:					
		Beschreibung,	Seiten:			
		Ansprüche,	Nr.:			
		Zeichnungen,	Blatt:			

INTERNATIONALER VORLÄUFIGER PRÜFUNGSBERICHT

Internationales Aktenzeichen PCT/DE 03/01118

5. Dieser Bericht ist ohne Berücksichtigung (von einigen) der Änderungen erstellt worden, da diese aus den angegebenen Gründen nach Auffassung der Behörde über den Offenbarungsgehalt in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen (Regel 70.2(c)).

(Auf Ersatzblätter, die solche Änderungen enthalten, ist unter Punkt 1 hinzuweisen; sie sind diesem Bericht beizufügen.)

- 6. Etwaige zusätzliche Bemerkungen:
- V. Begründete Feststellung nach Artikel 35(2) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- 1. Feststellung

Neuheit (N)

Ja: Ansprüche 14

Nein: Ansprüche 1-13

Erfinderische Tätigkeit (IS)

Ja: Ansprüche

Nein: Ansprüche 1-14

Gewerbliche Anwendbarkeit (IA)

Ja: Ansprüche: 1-14

Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

INTERNATIONALER VORLÄUFIGER PRÜFUNGSBERICHT - BEIBLATT

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1: US 2002/012329 A1 (ATKINSON TIMOTHY ET AL) 31. Januar 2002 (2002-01-31)

US-A-5 367 563 (SAINTON JOSEPH B) 22. November 1994 (1994-11-22)

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1-12 im Sinne von Artikel 33(2) PCT nicht neu ist und der Gegenstand des Anspruchs 14 nicht auf einer Erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 33(3) PCT beruht.

Dokument D1 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):

"Telekommunikationsmodul (Seite 2, rechter Spalte, Zeilen 29-31), umfassend ein System-Datenverarbeitungsmittel zum Ausführen mindestens einer Telekommunikationsaktivität, insbesondere zum Einrichten oder/und Aufbauen oder/und Durchführen oder/und Überwachen oder/und Beenden einer Telekommunikationsverbindung (Seite 2, rechter Spalte, Zeile 59), ein Steuerungs-Datenverarbeitungsmittel zum selbsttätigen Ausführen mindestens einer im Telekommunikationsmodul gespeicherten Steuerbefehlsfolge (Seite 2, rechter Spalte, Zeilen 13-17), wobei die mindestens eine Steuerbefehlsfolge derart ausgebildet ist, dass sie bei ihrer Ausführung die mindestens eine Telekommunikationsaktivität des System-Datenverarbeitungsmittels auslöst (Seite 2, rechter Spalte, Zeilen 17-19), und ein erstes Verbindungsmittel zum Verbinden des Telekommunikationsmoduls mit einer externen elektronischen Einrichtung (Seite 2, rechter Spalte, Zeile 42)."

Deshalb ist Anspruch 1 nicht neu im Sinne von Artikel 33(2) PCT.

Die gleiche Begründung gilt entsprechend für den unabhängigen Anspruch 7

Dokument D1 offenbart weiter (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument): "Telekommunikationsmodul nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Steuerbefehlsfolge über das erste Verbindungsmittel durch die externe elektronische Einrichtung eingerichtet (Absatz [0022]) und/oder geändert ist (Absatz [0022]), und/oder einrichtbar (Absatz [0022]), änderbar und/oder löschbar (Absatz

1

[0022]) ist."

Deshalb sind Ansprüche 6,8,12 nicht neu im Sinne von Artikel 33(2) PCT.

Die abhängigen Ansprüche 2-5,9-11,13,14 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen, siehe die Dokumente D1, D2 und die entsprechenden im Recherchenbericht angegebenen Textstellen.